

GRÜNE Hamburg · Burchardstr. 19 · 20095 Hamburg

**b.b.h. Bundesverband selbständiger Buchhalter und
Bilanzbuchhalter e. V.**
Kronenstraße 19
10117 Berlin

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Landesverband Hamburg
Lavinia Kleßmann
Wissenschaftliche Referentin
Landesgeschäftsstelle
Burchardstr. 19, 20095 Hamburg
Tel.: 040/ 399252 -0
wahlpruefsteine@hamburg.gruen
e.de

Wahlprüfsteine Bürgerschaftswahlen 2025

Hamburg, 13. Februar 2025

Frage 1

Die berufspolitische Problematik der selbständigen Buchhalter und Bilanzbuchhalter ist uns bekannt:

Antwort: Ja, im Zuge des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung beschränkter und unentgeltlicher geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der steuerberatenden Berufe haben wir von Bündnis 90/Die Grünen uns ausführlich mit den Herausforderungen der selbständigen Buchhalter*innen und Bilanzbuchhalter*innen beschäftigt.

Der Gesetzentwurf zur Hilfeleistung in Steuersachen wurde vom BMF aufgrund eines Vertragsverletzungsverfahrens seitens der EU-KOM vorgelegt, da das deutsche Berufsrecht der Steuerberater*innen ggü. anderen Berufsgruppen sehr restriktiv ist. Bzgl. der Ausweitung der Befugnisse der Bilanzbuchhalter*innen machte die EU jedoch bereits ggü. dem BMF klar, dass der vorliegende Gesetzentwurf mindestens um eine Befugnisserweiterung der Bilanzbuchhalter*innen hinsichtlich der Erstellung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen notwendig sei, um die Bedenken der KOM aus dem Weg zu räumen.

Frage 2

Die Befugnisse selbständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter, die im § 6 Nr. 4 Steuerberatungsgesetz geregelt sind, sollten in der Praxis angepasst werden. Erlaubt werden sollte

a) Die Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldung

Antwort:

Ja, unter gewissen Voraussetzungen.

Von Selbstständigen und kleinen Unternehmen sowie deren Verbände, hören wir immer wieder, welche Auswirkungen der Personalmangel in Steuerberatungskanzleien und die hieraus häufig resultierenden Ablehnungen des Mandats für sie hat. Für sie wäre die

Anlaufstelle geprüfte Bilanzbuchhalter*innen eine echte Alternative. Ein Qualitätsverlust ist vielmehr zu befürchten, wenn die Steuerpflichtigen selbst die in Frage stehenden Tätigkeiten aufgrund des Mangels von Steuerberater*innen übernehmen, ohne jegliche Steuerrechtskenntnisse - was Ihnen aber durchaus frei steht. Voraussetzung für eine Befugniserweiterung wären das Vorliegen einer Berufshaftpflichtversicherung sowie einschlägige Kenntnisse des Steuerrechts, was durch eine entsprechende Prüfung nachgewiesen werden müsste.

b) Die Einrichtung der Buchhaltung

Antwort:

Ja, auch die Ausweitung der Befugnisse selbständiger Buchhalter*innen und Bilanzbuchhalter*innen auf die Einrichtung der Buchhaltung befürworten wir. Selbständige (Bilanz-)Buchhalterinnen- und (Bilanz-)Buchhalter dürfen nach bestehender Rechtslage mechanische Arbeitsgänge bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen durchführen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, sowie laufende Geschäftsvorfälle buchen, laufende Lohnabrechnungen und Lohnsteuer-Anmeldungen fertigen. In der Praxis kommen regelmäßig Standardkontenrahmen zum Einsatz. Insbesondere vor diesem Hintergrund sehen wir keinen Grund dafür, dass Bilanzbuchhalter*innen, die schon jetzt laufende Geschäftsvorfälle buchen dürfen, nicht zugleich auch dazu befugt sein sollen, zum Auftakt ihrer Tätigkeit die Buchführung einzurichten.

Frage 3

Nach §8 Abs. 4 Steuerberatungsgesetz dürfen sich selbständige Buchhalter und Bilanzbuchhalter auch als solche bezeichnen. Sind Sie dafür, dass selbständige (Bilanz-)Buchhalter mit dem Begriff "Buchhaltung" auch werben dürfen, ohne die ihnen erlaubten Tätigkeiten im Einzelnen aufzählen zu müssen?

Antwort: Nein, im Sinne des Verbraucherschutzes sehen wir die Werbung nur anhand des Begriffes „Buchhaltung“ als potenziell irreführend an. Da der Begriff Buchhaltung sowohl die Finanz- als auch die Lohnbuchhaltung umfasst, es aber viele weitere Themen gibt (z.B. im Hinblick auf das Sozialversicherungs- und Steuerrecht), die eine klare Abgrenzung notwendig machen, halten

wir die Aufzählung der Tätigkeiten für sinnvoll, damit potentielle Kund*innen leicht ein zutreffendes Bild davon erlangen, bei welchen Aufgaben sie die Unterstützung von Bilanzbuchhalter*innen in Anspruch nehmen können. Sollte es im Rahmen einer Reform der Befugnisse von selbständigen Buchhalter*innen und Bilanzbuchhalter*innen zu einer von uns gewünschten Erweiterung der Befugnisse kommen, würde sich selbstverständlich auch ein breiteres Spektrum an Tätigkeiten ergeben, mit denen Bilanzbuchhalter*innen werben können.

Frage 4

a) Um die berufspolitische Situation selbständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter zu verbessern, setzen wir uns für folgende Änderungen ein:

Antwort:

Wir befürworten folgende Erweiterungen der Befugnisse von selbständigen Buchhalter*innen und Bilanzbuchhalter*innen:

1. Erstellung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen unter gewissen Voraussetzungen
 2. Anlegen von Kontenplänen
 3. Vorbereitende Abschlussarbeiten
 4. Erstellung von Einnahmen-Überschuss-Rechnungen. Hier wäre im Zuge des konkreten Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, inwiefern eine Begrenzung zu etablieren wäre, da der Gewinn aus freiberuflichen Tätigkeiten nach § 18 EStG durch eine EÜR unabhängig von der Höhe des Gewinns oder des Umsatzes ermittelt werden kann.
 5. Aufstellung von Anlagenverzeichnissen und eine Bilanzerstellung für Einzelunternehmen bis zu einer gewissen, noch zu definierenden, Umsatzgröße.
- b) Aus folgenden Gründen sind wir gegen Änderungen der aktuellen berufsrechtlichen Situation für selbständige Buchhalter und Bilanzbuchhalter:

Antwort: n.a.

Frage 5

Wird die europäische Kommission zur Deregulierung des Steuerberatungsgesetzes von Ihrer Partei unterstützt?

Antwort:

Ja.

Wir befürworten sinnvolle Änderungen, die zu weniger Bürokratie führen, aber gleichzeitig eine ordnungsgemäße Anwendung der Handels- und Steuergesetze sicherstellen. Grundsätzlich ist der Erhalt der Vorbehaltsaufgaben an vielen Stellen richtig – hieran sollte auch nichts verändert werden. Aus unserer Sicht ist dies da notwendig, wo es um den besonderen Schutz der Mandant*innen geht. Wo der Schutzbedarf im Vergleich zur freien Berufsausübung nicht höher zu gewichten ist, halten wir Anpassungen, insbesondere zur Schaffung einer EU-konformen Rechtslage, für erforderlich.